

Autor	Beitrag
Frau B aus E 24.04.2014 14:45	Hallo Allerseits, bin neu hier (auch neu in der Fachrichtung) und hab bisher nichts in dem Forum zum LMAMG gefunden. :kopfkratz: Seit dem 17.04.2014 ist das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) veröffentlicht. Hierzu hätte ich zwei fragen: 1. Beziehen sich die 8 Marktsonntage auf das komplette Gebiet der Verbandsgemeinde oder auf die Einzelnen Ortsgemeinden? 2. Hat vielleicht schon jemand einen Festsetzungsbescheid dazu gemacht? Falls über das Thema hier schon diskutiert wurde wäre ich über eine Verlinkung erfreut. :danke: Grüße aus dem (aktuell) sonnigen Unkel!
René Land 24.04.2014 17:04	Hallo nach RLP, gibt es irgendwo schon einen Link zum LMAMG. Habe leider nur Entwürfe im Netz gefunden. Freundliche Grüße R. Land
Frau B aus E 25.04.2014 08:28	:moin: http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/10x4/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-MAMGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=28&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint
ziemer 27.04.2014 09:46	Guten Morgen, die 8 Marktsonntage beziehen sich auf die jeweilige Ortsgemeinde. Sonst wären verbandsfreie Gemeinden besser gestellt als die Ortsgemeinden. Das kann meines Erachtens nicht sein. Ein Festsetzungsbescheid habe ich bisher noch nicht gemacht. Viele Grüße

Autor	Beitrag
ziemer 20.05.2014 12:41	Liebe Mitglieder, gem. dem neuen LMAMG müssen die Marktsonntage als Rechtsverordnung festgesetzt werden. Weiterhin müssen Festsetzungsbescheide an die jeweiligen Antragsteller erlassen werden. Hat jemand von euch schon solch einen Festsetzungsbescheid bzw. Rechtsverordnung erlassen? Für entsprechende Muster wäre ich euch sehr dankbar. Mit freundlichen Grüßen aus Rheinland-Pfalz Zierner
Stadtverwaltung Frankenthal 27.05.2014 10:23	:moin: wir bräuchten bitte auch "Muster" was noch nicht ganz klar ist... ist die RV für den "Marktsonntag" identisch mit der Festsetzung..? wir sind uns nicht einig wie dies zu sehen ist... ich dachte eigentlich, ich erlasse eine RV für einen Marktsonntag (was auch immer das heißt) und setze zusätzlich an einem solchen einen Spezialmarkt (z.B. Blumenmarkt) fest... mein Kollege denkt, er macht eine RV für den Blumenmarkt und setzt diesen gleichzeitig fest... dies wäre für mich irgendwie doppelt gemoppelt... :kopfkraatz:
MaPfi 17.06.2014 10:06	Hallo Zusammen, wir sind gerade dabei eine Rechtsverordnung für die Marktsonntage 2014 zu erstellen. Dabei berücksichtigen wir die bereits eingegangenen Festsetzungsanträge, für die je ein Marktsonntag in Frage kommt. Als Orientierungshilfe dienen die bereits erlassenen Rechtsverordnungen über die Verkaufsoffenen Sonntage. :weisnicht: Gruß
wuhlmaus50 17.06.2014 14:04	Eine Rechtsverordnung ist ein "Gesetz" der Kommune (Legislative), eine Festsetzung ein Verwaltungsakt (Executive). Also nicht vermischen!
Rheinhesse 20.06.2014 10:10	:moin: aus Rheinhessen, nach meiner Lesart des Gesetzes hat der Gesetzgeber des LMAMG sich dabei folgendes "gedacht". Die jeweilige Kommune überlegt sich, an welchen Sonntagen im Jahr sie (außer den verkaufsoffenen Sonntagen) noch weitere Sonntage durch Rechtsverordnung für die Durchführung von Marktveranstaltungen öffnet. Hierfür erlässt die zuständige Verwaltungsbehörde dann eine Rechtsverordnung, die öffentlich bekannt gemacht werden muss. Aufgrund dieser Rechtsverordnung treten dann die Marktveranstalter auf den Plan und beantragen dann die Festsetzung einer Veranstaltung als Flohmarkt oder Spezialmarkt an den freigegebenen Sonntagen, hierzu ist dann eine gesonderte Festsetzung erforderlich.
J. Simon 23.06.2014 10:10	Und wieder ist eine neue Runde im Zerstückeln bzw. Föderalisieren von Gesetzen eingeläutet worden. ich bin gespannt, welches Land das nächste Marktgesetz erlässt :biggrin:.

Autor	Beitrag
Frau B aus E 23.06.2014 10:11	Guten Morgen, hier läuft das in der Praxis genau anders herum. Ich hatte schon mehr als 10 Anträge auf eine Festsetzung bevor die gemeinden sich da überhaupt Gedanken drüber gemacht haben. :biggrin:
TobiP 23.06.2014 12:11	quote----- Original von wyhlmaus50 Eine Rechtsverordnung ist ein "Gesetz" der Kommune (Legislative), ----- Das ist leider nur bedingt richtig. Eine Rechtsverordnung ist niemals ein Rechtsakt der Legislative, sondern immer der Exekutive. Eine Rechtsverordnung darf immer nur aufgrund eines Gesetzes im materiellen und formellen Sinne erlassen werden, ist aber selbst keines, auch wenn diese abstrakt-generelle Regelungen enthält (sog. Gesetz im materiellen Sinn). Insofern ist die Verwendung von Anführungszeichen wenn man bei Rechtsverordnungen von "Gesetz" spricht, durchaus richtig. Auch hat eine kommunale Gebietskörperschaft kein legislatives Organ, da sowohl die Verwaltung als auch der Stadtrat (Kreistag, VG-Rat, etc.) Organe der Exekutive sind, siehe § 28 Abs. 1 GemO-RLP: "Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Sie verwalten die Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes." Auch wenn das demokratisch gewählte Organ der Gemeinde berechtigt ist, abstrakt-generelle Regelungen (Satzungen, Rechtsverordnungen) zu erlassen, so ist es doch kein legislatives Organ, da es sich bei Satzungen und Rechtsverordnungen nur um Gesetze im materiellen Sinne handelt, nicht jedoch im formellen Sinne.
MaPfi 24.06.2014 10:42	Guten Morgen Zusammen, ich habe ein kleines Denkproblem mit § 6 LMAMG Spezialmarkt. Mir geht es um die Unterscheidung des Absatz 1 Spezialmarkt, und Absatz 2 Privilegierter Spezialmarkt. Wie grenze ich beide voneinander ab. Es geht mir hier konkret um einen Spezialmarkt, der Waren im Bezug auf das Thema Afrika anbietet. Auch afrikanische Musik und Kulturdarbietungen werden präsentiert. Um eine privilegierten Spezialmarkt handelt es sich nach meiner Prüfung nicht. Keine Gegenstände reinen Liebhaberinteresses ohne Gebrauchswert, keine regionale Identität. Könnte der Markt aber zur Tourismusförderung geeignet sein? Ich denke da höchstens für eine Afrikareise, aber ich sehe hier den regionalen Tourismus als ausschlaggebend. Obwohl in Absatz 2 nicht direkt von regionalem Tourismus die Rede ist. Welche Spezialmärkte nach Absatz 1 kann es denn überhaupt noch geben? Wer kann da etwas dazu sagen? Gruß aus meinem sonnigen Zimmer :danke:

Autor	Beitrag
M.Wehr 24.06.2014 11:52	Hallo meine Lieben! Ich habe mal eine Rechtsverordnung fertig gemacht... (hoffe die ist ok) Nach Rücksprache mit dem Ministerium kann man die Rechtsverordnung genauso machen, wie für einen verkaufsoffenen Sonntag. Ich habe die Rechtsverordnung mal angehängt. Vielleicht hilft die ja jemanden weiter. Lieben Gruß :biggrin:
Stadtverwaltung Frankenthal 24.06.2014 13:39	hallo Herr/Frau Wehr, wir basteln auch gerade unsere erste RV... wenn ich ehrlich sein soll, gefällt mir ihr Muster nicht so ganz... ich dachte eigentlich, mit der RV regeln wir nur, dass an einem bestimmten Tag ein Marktsonntag ist... den Spezialmarkt würde ich darin nicht nennen, da dieser für mich per Festsetzung geregelt wird... aber offensichtlich weiß keiner so recht wie die RV aussehen soll... wir haben jetzt mal unser Ministerium befragt, aber noch keine Antwort erhalten... es bleibt also spannend...
Rheinhesse 24.06.2014 13:53	:moin: aus Rheinhessen, ich bin mit der Formulierung auch nicht so ganz glücklich, wenn Ihnen nun für diesen Sonntag ein Antragsteller einen Flohmarktantrag übermittelt, würde diese RV nicht passen. Auch der Passus mit dem "Aushang in den Verkaufsstellen" (§ 4 der RV) sollte vielleicht noch mal überdacht werden. Wo soll der Marktveranstalter (oder die Händler) die RVO denn aushängen? Geh ich Recht in der Annahme, dass der Antrag für den Spezialmarkt bereits vor in Kraft treten des LMAMG vorlag und Sie die RVO deswegen so abgefasst haben? Im Übrigen warte ich auch auf eine Muster RVO des Ministeriums, vielleicht kommt ja was oder es kommt eine Info-Veranstaltung.
M.Wehr 24.06.2014 15:05	Ja genau. Den Antrag auf den Spezialmarkt hab ich schon seit Wochen bzw. Monaten hier liegen. Ich wollte den Spezialmarkt aber gerne in der RVO reinbringen damit ersichtlich ist, dass an dem Sonntag nur eine Marktveranstaltung (Spezialmarkt) stattfinden kann. Bei Floh- und Trödelmärkten könnten sonst ja mehrere Marktveranstaltungen an diesem Sonntag stattfinden. oder nicht? :kopfkratz:
Stadtverwaltung Frankenthal 24.06.2014 15:13	ja, so habe ich das auch verstanden- sie geben den Termin als Marktsonntag per RVO frei und an diesem Tag dürfen mehrerer festgesetzte Veranstaltungen stattfinden...d.h., die Veranstaltungen machen sich gegenseitig Konkurrenz- was aber wohl politisch gewollt ist...
M.Wehr 24.06.2014 15:19	Ja aber bei Spezialmärkten darf nur eine Marktveranstaltung im Stadtgebiet durchgeführt werden und nicht wie bei Floh- und Trödelmärkten.
MaPfi 25.06.2014 09:47	Das sehe ich anders. An einem Marktsonntag können mehrere privilegierte Spezialmärkte und zugleich auch Floh- und Trödelmärkte stattfinden.
M.Wehr 25.06.2014 10:07	Ja das stimmt. Nach § 12 Abs. 4 LMAMG können an Marktsonntagen mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 (privilegierte Spezialmärkte) und § 8 (Floh- und Trödelmärkte auf dem Gebiet der Gemeinde durchgeführt werden. Darin sind allerdings normale Spezialmärkte nicht erfasst. Daher bei Spezialmärkten nur einer im Gemeindegebiet.
Rheinhesse 27.08.2014 21:05	:moin: aus Rheinhessen, es soll zu dem LMAMG einen recht kritischen Beitrag eines Rechtsanwaltes geben, der kürzlich in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist. Kennt den Artikel zufällig jemand und könnte mir den als PN zukommen lassen?? Danke.

Autor	Beitrag
Stadtverwaltung Frankenthal 28.08.2014 09:48	Moin, Rheinhesse, wenn Sie mir Ihre Fax-Nr. verraten, faxe ich ihnen gerne den Artikel wirklich interessant... da angeblich künftig nicht mehr auf die Reisegewerbekarte verzichtet werden kann....
Rheinhesse 28.08.2014 14:15	:moin: aus Rheinhessen, vielen Dank werte Kollegin, habe heute im Internet weiter recherchiert und glaube den Artikel gefunden zu haben. LMAMG - Kritik Kommen Sie evtl. im Oktober auch nach Wetzlar??
Stadtverwaltung Frankenthal 25.09.2014 10:14	:moin: hat inzwischen jemand einen festsetzungsbescheid nach dem neuen LMAMG erlassen und könnte uns diesen als Muster zur Verfügung stellen? Danke!
VG Rodalben 26.01.2015 08:45	:gruessgott: wäre auch sehr an einem Muster-Festsetzungsbescheid nach dem LMAMG interessiert. Wäre super, wenn einer was hätte. Viele Grüße TB
stschps 26.01.2015 13:08	Ich würde in die RVO nicht mehr reinschreiben, als nötig: Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der ... Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 wird für die folgende Rechtsverordnung erlassen: § 1 Folgende Tage werden als Marktsonntage festgelegt:  14. September 2014  12. Oktober 2014  9. November 2014  7. Dezember 2014 § 2 Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. , den 08.09.2014 Unterschrift
stschps 05.02.2015 16:24	Ich gehe ebenfalls davon aus, dass mehrere Veranstaltungen an einem Marktsonntag zulässig sein müssen.

Autor	Beitrag
ordnungsamtkirchen 05.02.2015 17:35	Hallo Allerseits! Anbei ein Musterbescheid und eine Muster-Rechtsverordnung, die ich für unsere Verbandsgemeinde entworfen habe. Ich hoffe die Dokumente helfen euch etwas... Grüße aus Kirchen (Sieg)
J. Simon 06.02.2015 07:42	Hallo Ordnungsamtkirchen, deine Festsetzung ist soweit ganz gut. Allerdings fehlt mir eine Gebührenregelung oder ist die Festsetzung in RLP kostenlos? Im Bescheid muss es wohl heißen; " Die Festsetzung erfolgt".... nicht "Die Festlegung erfolgt.....". Geh den Bescheid auch hinsichtlich der Auflagen durch, denn da sind Dinge drin, die gesetzlich geregelt und die somit sowieso zu beachten sind. Ich würde dass eher unter Hinweise fassen. Auflagen können separat angefochten werden und sollten daher auch korrekt aufgelistet werden. Auf bereits gesetzlich geregelte Erfordernisse kann man hinweisen und natürlich Merkblätter herausgeben. Gewisse Anforderungen kann der Veranstalter am besten in den Teilnahmebedingungen aufgreifen, so das die Marktaussteller Bescheid wissen, auch wenn sie zum ersten Mal teilnehmen. Das braucht im Bescheid nicht mehr aufzutauchen. VG J. Simon
ordnungsamtkirchen 06.02.2015 07:49	Guten Morgen! Danke für die Hinweise. Die werde ich gleich mal abarbeiten und mal schauen was ich noch so verbessern kann... Wegen der Gebühren: Selbstverständlich kostet der ganze Spaß was! Wir setzen die Kosten aber mit separatem Gebührenbescheid fest. Grüße
J. Simon 06.02.2015 08:16	Alles klar! Viel Spaß!
stschps 06.02.2015 09:54	Hallo Ordnungsamtkirchen, Ihre Musterrechtsverordnung enthält die Aussage, dass nicht festgesetzte Marktveranstaltungen nicht durchgeführt werden dürfen. Dies ist so grundsätzlich nicht ganz richtig. Es besteht keine Festsetzungspflicht. Wenn Marktveranstaltungen nicht festgesetzt werden, fallen Sie in den Bereich des Reisegewerbes. Sie dürfen aber u.U. durchgeführt werden (insbesondere, wenn jeder Teilnehmer über eine Reisegewerbekarte verfügt). Gruß St. Schmitt
J. Simon 06.02.2015 09:59	Reisegewerbe ist nach den Ladenöffnungsgesetzen Sonntags auch verboten. Insofern kann auch Sonntags kein Markt ohne Festsetzung stattfinden. Das ist an einem Wochentag anders zu bewerten.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Rechtsverordnung Marktsonntag.pdf 11 KB
- Muster_Marktfestsetzung.doc 41 KB
- Muster_RechtsVO_LMAMG.doc 36 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH